Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode

Drucksache 11/**5408**

18, 10, 89

Sachgebiet 1101

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Durch das Gesundheits-Reformgesetz und das vorgesehene Rentenreformgesetz 1992 sowie die vorgesehene Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sind entsprechende Änderungen des Abgeordnetengesetzes geboten.

Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einen Antrag (Drucksache 11/5304) am 6. Oktober 1989 im Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 111. Sitzung am 25. November 1988 einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/3422) zum Sterbegeld nach dem Abgeordnetengesetz und in seiner 132. Sitzung am 10. März 1989 einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (Drucksache 11/4142) zur Übertragung der Änderungen in der Beamtenversorgung auf die Abgeordnetenversorgung angenommen.

B. Lösung

Zur Lösung der angesprochenen Probleme ist eine Änderung der entsprechenden Paragraphen des Abgeordnetengesetzes vorgesehen:

- Altersentschädigung erst nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren,
- Absenkung der Steigerungsrate um 1 v. H.,
- Erreichen der Höchstversorgung erst nach achtzehn Jahren,
- kein Zuschuß zu Aufwendungen im Todesfall für Bestattungskosten für Abgeordnete,

- abgestuftes Überbrückungsgeld für Hinterbliebene eines verstorbenen Abgeordneten in Anlehnung an tarifrechtliche Regelungen,
- Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Maßnahmen bewirken eine angemessene Kostensenkung.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über zwei Jahre hinausgeht."

- 2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" und das Wort "fünfundzwanzig" durch das Wort "fünfunddreißig" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "sechzehnten" durch das Wort "achtzehnten" und das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.
- In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Sechstel" durch das Wort "Achtel" ersetzt.
- 4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "fünfundzwanzig" durch das Wort "fünfunddreißig" ersetzt.
- 5. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das eineinhalbfache der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne

des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrükkungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

- (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält."
- 6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§ 381 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§ 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches" und die Worte "§ 405 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§ 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches" ersetzt.
- 7. § 29 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes; § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

8. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

- (1) Versorgungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.
- (2) Versorgungsansprüche ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterblie-

benen richten sich nach bisherigem Recht, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

- (3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend."
- 9. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt gändert:

Bonn, den 18. Oktober 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion Dr. Vogel und Fraktion Mischnick und Fraktion In § 10b Satz 1 werden nach den Worten "§ 32 Abs. 4 bis 8," die Worte "§ 35" eingefügt.

Artikel 3

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

In § 22 Nr. 4 wird nach dem Wort "Übergangsgelder," das Wort "Überbrückungsgelder," eingefügt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 12. Wahlperiode in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 3

In Anpassung an die Beamtenversorgungsänderung wird die erforderliche Mitgliedschaftsdauer für das Erreichen der Höchstversorgung von sechzehn auf achtzehn Jahre gestreckt. Darüber hinaus sind für das Erreichen eines Versorgungsanspruchs statt bisher 6 nunmehr 8 Jahre erforderlich. Die Steigerungsrate wird um 1 v. H. abgesenkt.

Zu Nummer 4

Die Änderung gewährleistet, daß wie bisher die Mindestaltersentschädigung gezahlt wird.

Zu Nummer 5

Es wird ein abgestuftes Überbrückungsgeld in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen gewährt. Überbrückungsgeld wird bei einer Mitgliedschaft von bis zu acht Jahren in Höhe einer Entschädigung nach § 11 Abs. 1, bei einer Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren in Höhe der eineinhalbfachen Entschädigung gezahlt.

Für Abgeordnete, die gesetzlich krankenversichert sind, finden die Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes Anwendung: nach § 58f des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches 2 100 DM nur für die bereits am 1. Januar 1989 Versicherten.

Zu Nummer 6

a) Die Regelung soll klarstellen, daß Abgeordnete im Ergebnis keine Aufwendungen im Todesfall (Bestattungskosten) erhalten. Zudem wurde Absatz 1 redaktionell geändert. b) Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Gesundheits-Reformgesetz.

Zu Nummer 7

Mit dieser Änderung werden die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz angerechnet.

Zu Nummer 8

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß Versorgungsansprüche und -anwartschaften, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erworben wurden, erhalten bleiben. Das gilt für ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages und diejenigen, die auch dem nächsten Bundestag angehören. Renten werden auf die Versorgung ab Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes angerechnet.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 35.

Zu Artikel 2

Die Regelung stellt sicher, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments ebenfalls in die Übergangsregelung einbezogen werden.

Zu Artikel 3

Zur Besteuerung des Überbrückungsgeldes ist eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes erforderlich.



,